

## **VW- Dieselskandal: die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes**

Mit Urteil vom 25 Mai 2020 sah es das höchste deutsche Zivilgericht der Bundesgerichtshof (BGH) als erwiesen an, dass VW nachweislich Millionen unwissende Dieselmotorkäufer des Motortyps EA189 arglistig getäuscht hat und demzufolge dem Grunde nach Schadenersatz schuldet. Der Käufer kann somit die Erstattung des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises verlangen, muss sich aber den gezogenen Nutzungsvorteil anrechnen lassen und VW das Fahrzeug zur Verfügung stellen.

Dabei blieben noch vier Fragen offen, die noch höchstrichterlich zu entscheiden waren:

- » Beseitigt ein aufgespieltes Software- Update den Schaden;
- » Erhalten auch Vielfahrer ebenfalls Schadenersatz, insbesondere dann, wenn der Käufer bereits mehr als 250.000 km gefahren ist und der Nutzungsvorteil höher ist als der Schaden.;
- » Gibt es auf den deliktischen Schadenersatz Zinsen;
- » Was ist mit Schadenersatz bei einem VW- Kauf nach September 2015, also nach dem VW die Manipulation zugestanden hat;

Zu den offenen Fragen hat der BGH mit seinen Urteilen vom 30.07.2020 wie folgt Stellung genommen:

### **1. Der Schaden wird nicht durch das Aufspielen eines Software-Updates beseitigt BGH-Urteil vom 30.07.2020 Aktenzeichen VI ZR 367/19**

In seinem Grundsatzurteil vom Mai 2020 hat der BGH klar zum Ausdruck gebracht, dass der Schaden der arglistig getäuschten VW- Kunden darin besteht, dass sie von VW sittenwidrig dazu gebracht wurden unter Verletzung ihres wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts ein Vertrag abzuschließen, den sie so nicht gewollt haben. Gemessen an diesem Maßstab entfällt der so definierte Schaden bei der Eingehung des Vertrages nicht dadurch, dass sich der Zustand oder der Wert des Autos nachträglich durch das Aufspielen eines Software-Updates verändert.

Somit steht auch den Käufern die das Software Update haben aufspielen lassen der gleiche Schadenersatz dem Grunde nach zu, wie den Käufern ohne Software Update.

## **2. Vielfahrer erhalten weniger Schadenersatz BGH- Urteil vom 30.07.2020 Aktenzeichen VI ZR 354/19**

Es bleibt bei der vollen Anrechnung des Nutzungsentschädigung, die sich grundsätzlich wie folgt berechnet:

### **Beispiel:**

Der Käufer hat einen gebrauchten VW Touareg mit 30.000 km vor Herbst 2015 zum Kaufpreis in Höhe von 35.000 € gekauft. Bis zum Zeitpunkt der Schluss der mündlichen Handlung ist er noch weitere 30.000 km gefahren. Demzufolge berechnet sich die Nutzungsentschädigung sofern man eine Laufleistung des Motors von 250.000 km annimmt wie folgt:

Kaufpreis dividiert durch die Laufleistung (abzüglich gefahrenen Kilometer bei Kauf) multipliziert mit den dann noch gefahrenen Kilometern, somit in dem Beispielsfall wie folgt:

$35.000 \text{ € (Kaufpreis)} : 220.000 \text{ KM (Laufleistung abzüglich bereits gefahrenen Kilometer beim Kauf } 250.000 - 30.000) = 0,159 \times 30.000 \text{ KM (gefahrte Kilometer des Käufers)} = \underline{4.770,00 \text{ €}}$  (Nutzungsentschädigung die vom Kaufpreis abzuziehen ist). Demnach steht dem Käufer in diesem Fall (35.000 € Kaufpreis - 3.750,00 € Nutzungsentschädigung) Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs eine Zahlung in Höhe von **30.230,00 €** zu.

Wenn in dem vorgenannten Beispielsfall der Käufer ein Vielfahrer gewesen wäre und wäre statt 30.000 km bereits 250.000 km gefahren, würde die Entschädigungszahlung wie folgt berechnet werden:  $35.000 \text{ €} : 220.000 \text{ KM} = 0,159 \times 250.000 \text{ KM} = \underline{39.750,00 \text{ €}}$  (Nutzungsentschädigung). Demnach steht bei dem gleichen Ausgangsbeispiel dem Vielfahrer keine Zahlung mehr zu, da die Nutzungsentschädigung in Höhe von 39.750,00 € höher ist als der Kaufpreis in Höhe von 35.000,00 €.

Der BGH hat diese Berechnungsformeln nicht beanstandet und Vielfahrern damit wenig Hoffnung gemacht.

## **3. Keine deliktischen Zinsen auf die dem Käufer zustehende Zahlung BGH- Urteil vom 30.07.2020 Aktenzeichen VI ZR 397/19**

Sogenannten Deliktzinsen im Sinne des § 849 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ab Zahlung des Kaufpreises erhalten die arglistig getäuschten unwissenden Käufer nicht. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass der Käufer als Gegenleistung für den Kaufpreis ein in faktischer Hinsicht voll nutzbares Fahrzeug erhalten habe und somit dieses nutzen konnte. Somit fällt eine deliktische Verzinsung ab Kaufpreiszahlung aus.

#### **4. Kein Schadenersatz bei Kauf eines betroffenen VW Motors (EA 189) nach 2015 BGH-Urteil vom 30.07.2020 Az. VI ZR 5/20**

Nachdem VW die Unregelmäßigkeiten bei der Abgastechnik im Herbst 2015 in der breiten Öffentlichkeit selbst eingeräumt hat, könnte man nicht mehr von einer arglistigen Täuschung unwissender Kunden ausgehen, argumentierte der BGH. Besonders abgestellt hat der BGH dabei auf die ad hoc Mitteilung an die Aktionäre und die Presseerklärung durch VW am 22. September 2015. Somit haben Käufer, die betroffene Fahrzeuge nach Bekanntwerden des Abgasskandals im Herbst 2015 gekauft haben, keinen Anspruch auf Schadenersatz.